99042003031000, 99042003031000

# Fischerprüfung abnehmen lassen

Heruntergeladen am 19.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/8967493/L100001

| Modul | Sachverhalt |
|---|---|
| **Leistungsschlüssel** | 99042003031000, 99042003031000 |
| **Leistungsbezeichnung I** | Fischerprüfung abnehmen lassen |
| **Leistungsbezeichnung II** | |
| **Typisierung** | 4 - Land: Regelung |
| **Quellredaktion** | Hessen |
| **Freigabestatus Katalog** | unbestimmter Freigabestatus |
| **Freigabestatus Bibliothek** | unbestimmter Freigabestatus |
| **Begriffe im Kontext** | Fischer, HMUKLV, Fischerprüfung, Fischen, Angelgenehmigung, Fischereiprüfung, Fischereischein, Fisch, Fischerei, Angelschein, Angelerlaubnis, Angler, Anglerprüfung, Angeln, Sportfischerprüfung |
| **Leistungstyp** | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| **Leistungsgruppierung** | Fischerei (042) |
| **Verrichtungskennung** | Abnahme (031) |
| **SDG-Informationsbereich** | Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse |
| **Lagen Portalverbund** | Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Fischen und Jagen (1110200) |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| **Einheitlicher Ansprechpartner** | Nein |
| **Fachlich freigegeben am** | 20.12.2023 |
| **Fachlich freigegen durch** | Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), Abteilung VI, Referat 3 |
| **Handlungsgrundlage** | https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-FischGHE2022pP31<br>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-FischSchutzVHE2023pG2<br>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-FischGHE2022pP31<br>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-FischSchutzVHE2023pG2 |
| **Teaser** | Wenn Sie einen Fischereischein beantragen möchten, müssen Sie vorher eine Fischerprüfung ablegen und bestehen. |
| **Volltext** | Für die Ausstellung des ersten Fischereischeins (siehe Leistung „Fischereischein ausstellen oder verlängern lassen“) ist in aller Regel eine bestandene Fischerprüfung erforderlich. In dieser Prüfung sind ausreichende Kenntnisse über die Arten der Fische, die Hege der Fischbestände und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen, tierschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen. Wenn die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erkennt die oberste Fischereibehörde die staatlichen oder staatlich anerkannten Fischerprüfungen und Fischereischeine anderer Bundesländer an.<br>Von der Ablegung der Fischerprüfung sind u. a. befreit:<br>• Personen mit einer abgeschlossenen Berufs- oder Meisterausbildung als Fischer oder Personen, die sich in einer solchen Ausbildung befinden,<br>• Personen, die bei der für den gehobenen und höheren Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung eine Prüfung in Fischereikunde mit Erfolg abgelegt haben,<br>• Personen, die auf dem Gebiet der Fischerei |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | wissenschaftlich ausgebildet sind oder<br>• Personen, die am 29. Dezember 1990 oder innerhalb der letzten fünf Jahre vor diesem Datum einen gültigen Inland-Fischereischein besessen haben, wenn sie nach diesem Zeitpunkt bereits einen neuen Fischereischein erteilt bekommen haben.<br>Informationen darüber, wie Sie Ihren Fischereischein ausstellen oder verlängern lassen, finden Sie hier:<br>https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_8967474<br>https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_8967474 |
| **Erforderliche Unterlagen** | • Antrag auf Zulassung zur Prüfung<br>Dem Antrag sind zusätzlich folgende Anlagen beizufügen:<br>• Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang gemäß § 21 Abs. 1 Hessische Fischereiverordnung<br>• Bescheinigung über die bezahlte Fischerprüfungsgebühr<br>• Polizeiliches Führungszeugnis nach Belegart „O“, zu beantragen über die Wohnsitzgemeinde<br>• Kopie Personalausweis oder Reisepass<br>Bei minderjährigen Antragstellerinnen und Antragstellern ist die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. |
| **Voraussetzungen** | • Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der unteren Fischereibehörde (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) einzureichen.<br>• Die Prüfungsgebühr ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin an die untere Fischereibehörde zu zahlen.<br>• Personen, die einem Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuches unterliegen,<br>• Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, oder bei denen insbesondere Versagungsgründe nach § 32 Abs. 1 oder 2 des Hessischen Fischereigesetzes vorliegen,<br>• Personen, die ihre Antragsunterlagen nicht fristgerecht vollständig vorgelegt haben, und<br>• Personen, die die Prüfungsgebühr nicht fristgerecht |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| | oder nicht vollständig gezahlt haben.<br>• Zur Prüfung dürfen nicht zugelassen werden: |
| **Kosten** | Gebühr: 40€<br>Die Prüfungsgebühr ist an die untere Fischereibehörde zu zahlen.<br>Zahlung nur mit Vorkasse<br>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UmwMinVwKostOHE2009V17Anlage |
| **Verfahrensablauf** | Die Zulassung zur Fischerprüfung können Sie schriftlich bei der für Sie zuständigen unteren Fischereibehörde (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) beantragen:<br>• Bevor der Vorbereitungslehrgang abgelegt wird, ist der unteren Fischereibehörde durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin mitzuteilen (z. B. per E-Mail), dass die Ablegung einer Fischerprüfung im Anschluss beabsichtigt ist.<br>• Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bei der zuständigen unteren Fischereibehörde einzureichen. Der Antragsvordruck wird von der jeweiligen unteren Fischereibehörde bereitgestellt (z. B. auf der Internetseite).<br>• Vor der Einreichung der Antragsunterlagen ist die Prüfungsgebühr an die untere Fischereibehörde zu zahlen.<br>• Prüfungstermine werden von den unteren Fischereibehörden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr angesetzt.<br>• Antragsteller und Antragstellerinnen, die ihre Unterlagen nicht fristgerecht einreichen oder die Prüfungsgebühr nicht fristgerecht zahlen, werden nicht zur Fischerprüfung zugelassen.<br>• Die untere Fischereibehörde lädt die zugelassenen Antragstellerinnen und Antragsteller schriftlich zur Fischerprüfung ein. |
| **Bearbeitungsdauer** | |
| **Frist** | 4 Woche(n)<br>• Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der unteren Fischereibehörde einzureichen. • Die Prüfungsgebühr ist spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin an die untere Fischereibehörde zu zahlen. |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| **weiterführende Informationen** | https://umwelt.hessen.de/wasser/fischerei<br>https://umwelt.hessen.de/wasser/fischerei |
| **Hinweise** | |
| **Rechtsbehelf** | Weitere Informationen finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag |
| **Kurztext** | • Fischerprüfung Abnahme<br>• Um einen Fischereischein zu beantragen, muss vorher die Fischerprüfung abgelegt und bestanden werden.<br>• Die Abnahme der Fischerprüfung muss beantragt werden.<br>• Antrag auf Zulassung zur Prüfung<br>• Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang<br>• Bescheinigung über die bezahlte Fischerprüfungsgebühr<br>• Polizeiliches Führungszeugnis nach Belegart „O“, zu beantragen über die Wohnsitzgemeinde<br>• Kopie Personalausweis oder Reisepass<br>• Erforderliche Unterlagen:<br>• Antrag auf Zulassung zur Prüfung spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einreichen.<br>• Prüfungsgebühr spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zahlen.<br>• Voraussetzungen zur Zulassung zur Fischerprüfung:<br>• Beantragung schriftlich<br>• Zuständig: Untere Fischereibehörde (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) |
| **Ansprechpunkt** | |
| **Zuständige Stelle** | Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist bei der für den gewöhnlichen Aufenthalt der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständigen<br>Sofern die Ablegung der Fischerprüfung bei einer anderen unteren Fischereibehörde geplant ist, kann die zuständige untere Fischereibehörde im Einvernehmen mit der unteren Fischereibehörde, bei der die Antragstellerin oder der Antragsteller die Prüfung ablegen möchte, eine Ausnahme zulassen. |
| **Formulare** | Formulare vorhanden: Ja |

| Modul | Sachverhalt |
| --- | --- |
| Ursprungsportal | Have your fishing exam taken, Fischerprüfung abnehmen lassen |